

Hinweise

für die Zeit zwischen schriftlicher und mündlicher Prüfung

1. Bekanntgabe der Ergebnisse des schriftlichen Teils der Prüfung

Die Prüfungsergebnisse werden allen Teilnehmern, die die schriftliche Prüfung vollständig abgelegt haben, in Schriftform mitgeteilt. Alle Ergebnisse werden gleichzeitig - **voraussichtlich am 8. Oktober 2024** - versandt. Ab etwa 11:00 Uhr dieses Tages finden Sie auf der Internetseite (siehe unten) im Bereich „Zweite Juristische Staatsprüfung“ unter der Rubrik „Aktuelle Informationen und Sonstiges“ eine Übersicht der Prüfungskommissionen der mündlichen Prüfungen.

Das Landesjustizprüfungsamt stellt dort außerdem eine **Liste der Prüfungsergebnisse** zur Verfügung. Mithilfe Ihres persönlichen Ergebnis-Codes können Sie die Gesamtnote Ihrer schriftlichen Prüfung und den Tag Ihrer mündlichen Prüfung abfragen. **Sie finden Ihren persönlichen Ergebnis-Code auf der Ladung zur schriftlichen Prüfung, bitte bewahren Sie daher die Ladung gut auf, eine nochmalige Bekanntgabe des Ergebnis-Codes erfolgt nicht.**

Änderungen Ihrer Wohnanschrift teilen Sie bitte Ihrer Referendargeschäftsstelle beim Oberlandesgericht oder dem Landesjustizprüfungsamt schriftlich oder per Email bis **spätestens 9. September 2024** mit.

Sollten Änderungen des Termins der Notenbekanntgabe oder des Beginns der mündlichen Prüfungen notwendig werden, veröffentlicht das Landesjustizprüfungsamt diese ab 13. September 2024 an oben angegebener Stelle auf der Internetseite.

Eine mündliche oder telefonische Mitteilung der Prüfungsergebnisse ist nicht möglich.

2. Mündliche Prüfung

Die mündlichen Prüfungen finden voraussichtlich vom **18. Oktober 2024 bis Mitte Dezember 2024** statt. Teilnehmer der Prüfungsorte München, Augsburg und Passau legen die mündliche Prüfung in München ab, Teilnehmer der übrigen Prüfungsorte in Nürnberg.

Wir bitten Sie, in diesem Zeitraum zur Verfügung zu stehen. In unabweisbaren Fällen ist die Verhinderung für einen bestimmten Zeitraum möglichst früh mitzuteilen. Teilnehmer zur Notenverbesserung werden gebeten, einen eventuellen Verzicht auf die Teilnahme an der mündlichen Prüfung ebenfalls möglichst früh mitzuteilen.

3. Reisekosten

Die Ladungen zur schriftlichen und mündlichen Prüfung stellen die Anordnung je eintägiger Dienstreisen im Sinne des Art. 24 BayRKG dar. Bezüglich der Fahrtkosten gelten die Hinweise aus dem Merkblatt Ihres Oberlandesgerichts. Alle Einsparungsmöglichkeiten bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel müssen in Anspruch genommen werden. Bei der Benutzung privater Fahrzeuge wird ein erhöhter Auslagenersatz ("triftige Gründe") anerkannt, wenn ein weiterer, anspruchsberechtigter Referendar mitgenommen wird (Fahrgemeinschaft). Übernachtungskosten werden grundsätzlich nicht erstattet (Ausnahmen: Notwendigkeit des Reiseantritts vor 6.00 Uhr).

4. Einsicht in die Personalakten

Sie können bis spätestens **13. September 2024** bei der Referendargeschäftsstelle des Oberlandesgerichts Einsicht in Ihre Personalakten (Zeugnisse für Bewerbungen etc.) nehmen. Sollten Sie bis zu diesem Termin nicht persönlich Einsicht nehmen können (z.B. wegen eines Auslandsaufenthalts), wird empfohlen ggf. eine Person Ihres Vertrauens mit schriftlicher Vollmacht damit zu betrauen. Danach sind die Akten wegen der Vorbereitungsarbeiten bis zur mündlichen Prüfung nicht mehr verfügbar.

5. Hinweise zur Hilfsmittelbekanntmachung für die Zweite Juristische Staatsprüfung

Die **aktuelle Hilfsmittelbekanntmachung**, weitere Hinweise und **Antworten zu häufig gestellten Fragen** entnehmen Sie bitte unserer **Homepage** unter:

www.justiz.bayern.de/landesjustizpruefungsamt

Zweite Juristische Staatsprüfung

H i n w e i s e für den Ablauf der Prüfung

1. Ihren **Arbeitsplatz** im Prüfungsraum entnehmen Sie bitte einem Aushang mit Arbeitsplatznummern. In einigen, insbesondere größeren Prüfungsräumen gibt es Abweichungen, die vor Ort bekanntgegeben werden. Den so bestimmten Arbeitsplatz behalten sie an allen Prüfungstagen bei. Auf Ihrem Arbeitsplatz werden Sie am ersten Prüfungstag einen Bogen mit Etiketten vorfinden, der für jede von Ihnen zu fertigende Aufgabe ein Etikett mit Ihrer **Prüfungsnummer** enthält. Die Prüfungsnummer ist für jede anzufertigende Aufgabe dieselbe.
Bitte kleben Sie jeden Tag ein Etikett auf die dafür vorgesehene Stelle des Umschlagbogens der gefertigten Prüfungsarbeit. Bei Verlust eines Etiketts können Sie Ihre Prüfungsnummer auch mit der Hand eintragen. Die Prüfungsnummer können Sie Ihrer Ladung entnehmen oder erforderlichenfalls beim Aufsichtführenden erfragen; die Ladung und einen Ausweis lassen Sie bitte während der Arbeitszeit auf dem Tisch offen liegen. Bitte verwechseln Sie die Prüfungsnummer nicht mit der **Arbeitsplatznummer**, die auf der Prüfungsarbeit **nicht** anzugeben ist.
2. Die Bearbeitungen der Prüfungsaufgaben sind in deutscher Sprache, in Langschrift und in einem Prüfungsheft, das Ihnen zur Verfügung gestellt wird, zu fertigen. Die Blätter des Prüfungsheftes sind beidseitig zu beschreiben. Es dürfen keine Blätter, auch keine leeren oder durchgestrichenen, entfernt werden. Schreibpapier (Konzeptpapier) darf nicht mitgebracht werden, es wird zur Verfügung gestellt. Beschriebenes Konzeptpapier darf nicht abgegeben werden. Schreibgerät müssen Sie selbst mitbringen. Bleistifte dürfen nicht verwendet werden. Durchschriften der Bearbeitungen dürfen nicht hergestellt werden.
3. Die Prüfungsarbeiten dürfen **nicht** mit Namen, Kennzeichen, Ihrem Ergebnis-Code oder sonstigen Hinweisen auf den Bearbeiter (z.B. Entschuldigungen wegen schlechter Schrift oder gesundheitlicher Beschwerden) versehen werden.
4. Die zur Prüfung zugelassenen Hilfsmittel ergeben sich aus der im Internet abrufbaren **Hilfsmittelbekanntmachung** (vgl. Punkt 6). **Bitte beachten Sie insbesondere Abschnitt IV Nr. 1.**
5. Die nur für den mündlichen Teil eines Berufsfeldes zusätzlich zugelassenen Hilfsmittel dürfen zu den schriftlichen Arbeiten **nicht** mitgebracht werden. Alle übrigen Hilfsmittel sind dagegen an **jedem** Prüfungstag mitzuführen, da die einzelnen Prüfungsaufgaben gem. § 62 Abs. 3 JAPO nur ihren Schwerpunkt in den dort bezeichneten Gebieten haben müssen und - der Rechtswirklichkeit entsprechend - verschiedene Rechtsgebiete berühren können.
6. Als Unterschleif gilt bereits der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel nach Ausgabe der Prüfungsarbeiten, wenn diese nicht in dem abgelegten Gepäck verwahrt sind. Dies gilt auch für nicht zugelassene technische Hilfsmittel wie z.B. Mobiltelefone. **Bitte überprüfen Sie, ob Ihre Hilfsmittel der Bekanntmachung entsprechen. Achten Sie besonders darauf, dass Sie keine unerlaubten technischen Hilfsmittel bei sich haben und Ihre Hilfsmittel keine unzulässigen Einlagen und Anmerkungen enthalten.** Die Entschuldigung, man habe das Entfernen vergessen oder ausgeliehene Bücher nicht durchgesehen, kann nicht anerkannt werden. Insbesondere beachten Sie bitte, dass für die Formularsammlung Kroiß/Neurauter ein umfassendes Kommentierungsverbot gilt (Abschnitt IV Nr. 1 der Hilfsmittelbekanntmachung ZJS). Ausführliche Hinweise über die Zulässigkeit von Hilfsmitteln sowie Antworten zu den häufig gestellten Fragen finden Sie auch im Internet unter www.justiz.bayern.de/landesjustizpruefungsamt.

Unerfreuliche Vorkommnisse machen spezielle Kontrollen in Bezug auf nicht zugelassene technische Hilfsmittel, insbesondere Smartphones oder andere Speichermedien (z.B. Smartwatches und MP3-Player), erforderlich. Es ist daher mit Kontrollen mittels Metalldetektoren zu rechnen.

Im Übrigen sind die Aufsichten und eigens hierfür eingesetzte Mitarbeiter zur intensiven Kontrolle der Hilfsmittel angewiesen.

Zur Erleichterung der Kontrollen dürfen Sie nur die für die Prüfung benötigten Gegenstände sowie Geldbörsen und ähnliche Wertsachen an Ihren Arbeitsplatz mitnehmen. Ihr Gepäck sowie Ihre Jacken bzw. Mäntel sind vor Prüfungsbeginn an einem von der Aufsicht vorgegebenen separaten Ort abzulegen.

Alle Uhren, auch Armbanduhren, sind gut sichtbar auf dem Arbeitsplatz abzulegen und müssen auch während der Toilettenpausen dort verbleiben. Mitgebracht werden dürfen nur Uhren mit herkömmlichen Zeigern ohne Display sowie Digitaluhren, die sich auf die Anzeige von Zeit und Datum beschränken und insbesondere über keine Sende- oder Empfangsfunktion verfügen. Smartwatches sind in jedem Fall unzulässig.

Selbstverständlich werden sämtliche Kontrollmaßnahmen so durchgeführt, dass die Prüflinge davon möglichst wenig gestört werden.
7. Das Rauchen ist im gesamten Prüfungsbereich nicht gestattet. Das Verlassen des Prüfungsbereichs kann auch zum Zwecke des Rauchens nicht erlaubt werden.

Allgemeine Vorschriften für die Staatsprüfungen

§ 9 Rücktritt und Versäumnis

(1) Treten Prüfungsteilnehmer nach Zulassung und vor Beginn einer Staatsprüfung zurück, so gilt die Prüfung für sie als abgelegt und mit der Note "ungenügend" (0 Punkte) nicht bestanden.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend, wenn Prüfungsteilnehmer den schriftlichen Teil versäumen.

(3) Erscheinen Prüfungsteilnehmer zur Bearbeitung einer einzelnen schriftlichen Aufgabe nicht, so wird die Aufgabe mit der Note "ungenügend" (0 Punkte) bewertet.

(4) ¹Abs. 3 gilt entsprechend, wenn ein Prüfungsteilnehmer eine schriftliche Arbeit nicht oder nicht rechtzeitig abgibt. ²In minder schweren Fällen kann bei Vorliegen besonderer Umstände von einer Ahndung abgesehen werden.

(5) Abs. 1 gilt entsprechend, wenn Prüfungsteilnehmer den mündlichen Teil einer Staatsprüfung ganz oder teilweise versäumen.

§ 10 Verhinderung, Unzumutbarkeit

(1) Die in § 9 bestimmten Rechtsfolgen treten nicht ein, wenn Prüfungsteilnehmer aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, den schriftlichen oder den mündlichen Teil einer Staatsprüfung nicht oder nicht vollständig ablegen, die Voraussetzungen nach Abs. 2 erfüllt sind und keine Ausschlussgründe nach Abs. 3 vorliegen (Verhinderung).

(2) ¹Eine Verhinderung ist unverzüglich beim Landesjustizprüfungsamt geltend zu machen und nachzuweisen.

²Der Nachweis ist im Fall einer Krankheit grundsätzlich durch ein Zeugnis eines gerichtsärztlichen Dienstes oder eines Gesundheitsamts zu erbringen, das in der Regel nicht später als am Prüfungstag ausgestellt sein darf. ³In offensichtlichen Fällen kann auf die Vorlage eines Zeugnisses verzichtet werden. ⁴Die Geltendmachung darf keine Bedingungen enthalten und kann nicht zurückgenommen werden.

(3) ¹Die Geltendmachung einer Verhinderung beim schriftlichen Teil der Prüfung ist auf jeden Fall ausgeschlossen, wenn nach Abschluss des bereits abgelegten Teils der Prüfung ein Monat verstrichen ist. ²Bei einer Verhinderung in der mündlichen Prüfung ist die Geltendmachung nach Bekanntgabe des Ergebnisses der mündlichen Prüfung ausgeschlossen.

(4) Die Rechtsfolgen der Verhinderung bestimmen sich nach den §§ 29 und 63.

(5) ¹Für Prüfungsteilnehmer, die eine Leistung in einem nicht zu vertretenden Zustand der Prüfungsunfähigkeit abgelegt haben, gelten die Abs. 2 bis 4 entsprechend. ²Die Geltendmachung hat in diesem Fall unmittelbar im Anschluss an die Abgabe der schriftlichen Arbeit oder sonstigen Aufzeichnungen oder die Ablegung der mündlichen Prüfung zu erfolgen.

(6) ¹Ist Prüfungsteilnehmern aus einem wichtigen Grund die ganze oder teilweise Ablegung des schriftlichen oder des mündlichen Teils einer Staatsprüfung nicht zuzumuten (Unzumutbarkeit), so kann auf Antrag

das Fernbleiben genehmigt werden. ²Die Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend.

§ 11 Unterschleif, Verlassen des beaufsichtigten Prüfungsbereichs, Täuschungs- und Beeinflussungsversuch

(1) ¹Wer versucht, das Ergebnis einer Prüfungsarbeit durch Unterschleif, Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, dessen Arbeit ist mit der Note "ungenügend" (0 Punkte) zu bewerten. ²In schweren Fällen erfolgt ein Ausschluss von der Prüfung; diese ist mit der Note "ungenügend" (0 Punkte) nicht bestanden. ³Auch der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben stellt einen Unterschleif mit den Rechtsfolgen der Sätze 1 und 2 dar, sofern die betroffenen Prüfungsteilnehmer nicht nachweisen, dass der Besitz weder auf Vorsatz noch auf Fahrlässigkeit beruht.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend für die mündliche Prüfung.

(3) ¹Besteht der Verdacht des Besitzes nicht zugelassener Hilfsmittel, so sind die Aufsichtführenden in der schriftlichen Prüfung, die vorsitzenden Mitglieder der Prüfungskommissionen für die mündliche Prüfung sowie die vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses beauftragten Personen befugt, diese sicherzustellen. ²Betroffene Prüfungsteilnehmer sind verpflichtet, an der Aufklärung mitzuwirken und die Hilfsmittel herauszugeben. ³Hilfsmittel, die wegen einer Veränderung beanstandet werden, sind den Prüfungsteilnehmern bis zur Ablieferung der betreffenden Prüfungsarbeit, spätestens bis zum Ende der dafür vorgesehenen Arbeitszeit, zu belassen. ⁴Einen Unterschleif mit den Rechtsfolgen des Abs. 1 begeht auch, wer eine Sicherstellung verhindert, die Mitwirkung an der Aufklärung oder die Herausgabe der Hilfsmittel verweigert oder nach einer Beanstandung die Hilfsmittel verändert.

(4) Wer nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben unerlaubt den beaufsichtigten Prüfungsbereich verlässt, dessen Arbeit ist mit der Note "ungenügend" (0 Punkte) zu bewerten.

(5) Wer versucht, Prüfer oder mit der Feststellung des Prüfungsergebnisses beauftragte Personen zu seinem Vorteil zu beeinflussen oder zu täuschen oder sich durch Vorspiegelung falscher Tatsachen einen Nachteilsausgleich zu erschleichen, hat die Prüfung mit der Note "ungenügend" (0 Punkte) nicht bestanden.

(6) In minder schweren Fällen kann bei Vorliegen besonderer Umstände von einer Ahndung abgesehen werden.

(7) ¹Die Entscheidung über die Rechtsfolgen nach Abs. 1 bis 6 wird durch schriftlichen Verwaltungsakt bekannt gegeben. ²Ist die Prüfung bereits durch Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beendet, so ist sie nachträglich für nicht bestanden zu erklären oder die Prüfungsgesamtnote entsprechend zu berichtigen. ³Das Prüfungszeugnis ist einzuziehen.

(8) In den Fällen der Abs. 1 bis 5 ist die Anerkennung einer Verhinderung oder einer Unzumutbarkeit (§ 10) ausgeschlossen.

§ 12 Mängel im Prüfungsverfahren

(1) ¹Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die die Chancengleichheit erheblich verletzt haben, so kann der Prüfungsausschuss auf Antrag von Prüfungsteilnehmern oder von Amts wegen anordnen, dass von bestimmten oder von allen Prüfungsteilnehmern die Staatsprüfung oder einzelne Teile derselben zu wiederholen sind. ²Wird die Wiederholung einer oder mehrerer schriftlicher Aufgaben angeordnet, erfolgt die Nachfertigung in der Regel im nächsten Prüfungstermin. ³In Fällen besonderer Härte kann die Wiederholung der Staatsprüfung oder einzelner Teile erlassen werden. ⁴Bei einer Anordnung nach Satz 3 wird auch bestimmt, ob und gegebenenfalls welche Prüfungsleistungen unberücksichtigt bleiben.

(2) ¹Ein Antrag nach Abs. 1 ist unverzüglich nach Kenntnis der Mängel schriftlich beim Landesjustizprüfungsamt zu stellen. ²Er darf keine Bedingungen enthalten und kann nicht zurückgenommen werden. ³Der Antrag ist ausgeschlossen, wenn seit dem Abschluss des Teils des Prüfungsverfahrens, der mit den Mängeln behaftet war, ein Monat verstrichen ist.

(3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung darf der Prüfungsausschuss von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr treffen.

§ 15 Wiederholung der Prüfung zur Notenverbesserung

[...]

(4) ¹Wer zur Verbesserung der Note zur Staatsprüfung zugelassen ist, kann bis zum Beginn der mündlichen Prüfung auf die Fortsetzung des Prüfungsverfahrens verzichten. ²Die Prüfung gilt dann als nicht abgelegt; sie kann nicht wiederholt werden. ³Als Verzicht gilt, wenn Prüfungsteilnehmer ohne genügende Entschuldigung (§ 10) zur schriftlichen Prüfung oder zur Bearbeitung einer oder mehrerer schriftlicher Aufgaben oder zur mündlichen Prüfung nicht erscheinen; dies gilt nicht, wenn sie binnen zehn Tagen nach Abschluss des betreffenden Prüfungsteils schriftlich gegenüber dem Landesjustizprüfungsamt widersprechen.

[...]

Vorbereitungsdienst

§ 56 Ausscheiden aus dem Vorbereitungsdienst

¹Die Rechtsreferendare scheiden aus dem Vorbereitungsdienst aus

- mit der Bekanntgabe der Prüfungsgesamtnote der Zweiten Juristischen Staatsprüfung,
- mit der Zustellung der schriftlichen Mitteilung, dass die Prüfung nicht bestanden ist,
- mit Ablauf des letzten Tages des schriftlichen Teils der Zweiten Juristischen Staatsprüfung im zweiten Termin nach Beendigung des Vorbereitungsdienstes (§ 48 Abs. 1 Satz 1) oder des Ergänzungsvorbereitungsdienstes (§ 70 Abs. 1 Satz 2), wenn die Prüfung noch nicht oder nicht vollständig abgelegt ist.

Termine der schriftlichen Prüfung, die in Mutter-schutzzeiten und Elternzeiten fallen, bleiben bei der Berechnung außer Betracht.

²Zum gleichen Zeitpunkt endet ihr öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis.

Zweite Juristische Staatsprüfung

§ 63 Rechtsfolgen der Verhinderung

(1) Bei einer Verhinderung (§ 10 Abs. 1 und 5) oder einer Unzumutbarkeit (§ 10 Abs. 6) gilt Folgendes:

- Wurden weniger als sieben schriftliche Aufgaben bearbeitet, bleiben auch die bearbeiteten Arbeiten unberücksichtigt; es sind alle neun schriftlichen Aufgaben nachzufertigen.
- Falls mindestens sieben schriftliche Aufgaben bearbeitet wurden, gilt Folgendes:
 - Wurden eine oder mehrere Aufgaben im ersten Teil - Aufgaben 1 bis 5 - nicht bearbeitet, so bleiben die in diesem Teil gefertigten Arbeiten unberücksichtigt; es sind für die Aufgaben 1 bis 5 entsprechende Ersatzarbeiten nachzufertigen.
 - Wurden eine oder mehrere Aufgaben im zweiten Teil - Aufgaben 6 bis 9 - nicht bearbeitet, so bleiben die in diesem Teil gefertigten Arbeiten unberücksichtigt; es sind für die Aufgaben 6 bis 9 entsprechende Ersatzarbeiten nachzufertigen.
 - Wurden Aufgaben im ersten und zweiten Teil nicht bearbeitet, so bleiben sämtliche Arbeiten unberücksichtigt; es sind alle neun Arbeiten nachzufertigen.

(2) ¹Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses bestimmt den Zeitpunkt der Nachfertigung (in der Regel der nächste Prüfungstermin); die Anordnung der Nachfertigung ist gegenstandslos, wenn die Prüfung nicht bestanden ist, weil in mehr als fünf der bereits gefertigten Prüfungsarbeiten eine geringere Punktzahl als 4,00 erzielt wurde (§ 64 Abs. 3). ²Wurden wegen Verhinderung (§ 10 Abs. 1 und 5) oder Unzumutbarkeit (§ 10 Abs. 6) einzelne schriftliche Aufgaben nicht bearbeitet und sind infolgedessen nach Abs. 1 alle neun schriftlichen Aufgaben nachzufertigen, kann eine Bearbeitung der übrigen Aufgaben unterbleiben, auch wenn die Verhinderung oder Unzumutbarkeit nicht mehr besteht. ³In Härtefällen kann der Prüfungsausschuss abweichend von der Vorschrift des Abs. 1 die Nachfertigung der bereits gefertigten Arbeiten ganz oder zum Teil erlassen. ⁴In Fällen besonderer Härte kann der Prüfungsausschuss auch die Nachfertigung von bis zu zwei nicht gefertigten Arbeiten erlassen. ⁵In den Fällen von Satz 3 und 4 werden die bereits gefertigten Arbeiten berücksichtigt.

(3) ¹Eine nicht oder nicht vollständig abgelegte mündliche Prüfung ist in vollem Umfang an einem vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Termin nachzuholen. ²In Fällen besonderer Härte kann der Prüfungsausschuss auf Antrag besondere Anordnungen für die Nachholung der mündlichen Prüfung treffen.